

1. Satzung

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Alt Tellin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg/Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 wird folgende 1. Änderungssatzung nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung Alt Tellin am 30.09.1999 erlassen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Alt Tellin vom 15.02.1996 veröffentlicht am 26.03.1996 wird wie folgt geändert:

1. Der § 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13

Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung des Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des unfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind jeweils für die Lebensdauer jeden Hundes in der Gemeinde gültig.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

2. Der § 14 erhält folgende neue Fassung:


§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen den § 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

3. Der § 15 wird aufgenommen und hat folgende Fassung:

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.


Wiemer
Bürgermeister

